

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00147 vom 4. Juli 2007**

ZH Verwaltungsgericht, 2007-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2007.00147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00147)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00147 du 4 juillet 2007

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00147 del 4 luglio 2007

## **Regeste**

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Überhöhte Wohnkosten und Integrationszulage (IZU) (Die Hilfeempfängerin, welche zusammen mit ihrer zwölfjährigen Tochter in einer Vierzimmerwohnung wohnt, wurde angewiesen, sich um eine günstigere Dreizimmerwohnung zu bewerben und diese Suchbemühungen der Sozialarbeiterin monatlich vorzulegen; anderenfalls ziehe die Sozialbehörde einen Abzug des die Richtlinien übersteigenden Betrags in Erwägung. Der Hilfeempfängerin wurde eine IZU von Fr. 100.- monatlich zugesprochen. Diese beantragt die Aufhebung der Weisung betreffend den Wohnungswechsel und eine IZU von Fr. 200.- monatlich.)

Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Hilfe und der Weisungen bzw. Auflagen (E. 2.1+2). Rechtsgrundlagen bei überhöhten Wohnkosten (E. 2.3). Es erscheint nicht unmöglich, im selben Wohnquartier eine günstigere Dreizimmerwohnung zu finden. Der zu beurteilende Beschluss der Sozialbehörde sieht mögliche Sanktionen nur für den Fall vor, dass die Beschwerdeführerin keine Suchbemühungen vorlegt, und zieht allfällige Sanktionen lediglich in Erwägung. Der angefochtene Beschluss des Bezirksrats steht sodann nicht im Widerspruch zu dessen früheren Beschluss, in welchem er im damaligen Zeitpunkt aus Billigkeits- und Verhältnismässigkeitsgründen auf die Anordnung eines Wohnungswechsels verzichtete (E. 3.4). Rechtsgrundlagen der Integrationszulage (E. 4.1+4). Gemäss Weisung der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien wird eine IZU von Fr. 200.- ausgerichtet, wenn Alleinerziehende mindestens ein weniger als drei Jahre altes Kind betreuen, so dass vorliegend eine IZU von Fr. 100.- nicht zu beanstanden ist (E. 4.4). Abweisung

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Abteilung VB.2007.00147 Entscheid des Einzelrichters vom

#### **E. 3.1**

Die Sozialbehörde hatte bereits mit Beschluss vom 22. September 2005 der Beschwerdeführerin die Weisung erteilt, ihre Wohnung per Ende Januar 2006 zu kündigen; anderenfalls werde ihr künftig lediglich ein Mietzins von Fr. 1'300.- gemäss internen Richtlinien der Sozialbehörde angerechnet. Den dagegen erhobenen Rekurs hiess der Bezirksrat Y bezüglich der Auflage des Wohnungswechsels mit Beschluss vom 15. März 2006 gut. Er hatte damals erwogen, obwohl Fr. 1'300.- monatlich für einen Zweipersonenhaushalt angemessen erschienen, sei angesichts der relativ geringen Differenz zwischen effektivem und gefordertem Mietzins, der anfallenden Umzugskosten und der guten sozialen Integration der Tochter im Wohnquartier aus Billigkeits- und

Verhältnismässigkeitsgründen ohne Präjudiz im damaligen Zeitpunkt auf einen zwangsweisen Wohnungswechsel zu verzichten.

### **E. 3.2**

Im Rekursverfahren betreffend den vorliegend zu beurteilenden Beschluss der Sozialbehörde vom 17. August 2006 erwog der Bezirksrat in seinem Beschluss vom 21. Februar 2007, die Auflage, eine günstigere Wohnung zu suchen, sei aus heutiger Sicht angesichts des zu hohen aktuellen Mietzinses gerechtfertigt. Dabei sei die Chance gross, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Tochter im jetzigen Wohnquartier verbleiben könne, und der tiefere Mietzins würde ihre Chancen auf Ablösung von der Sozialhilfe vergrössern. Die von der Beschwerdeführerin ins Feld geführten Gründe, weshalb sie auf dem Wohnungsmarkt keine grosse Chance habe, bedeuteten nicht, dass sie es nicht doch versuchen müsse.

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihre Chance, als Sozialhilfeempfängerin in ihrer aktuellen Lebenssituation in X eine günstigere Wohnung zu finden, sei gering. Im Falle eines Umzugs in eine Dreizimmerwohnung müsse sie einige persönliche Gegenstände irgendwo einlagern, was Fr. 150.- pro Monat koste. Im Übrigen fielen durch einen Umzug zusätzliche Kosten an. Die Sozialbehörde habe sie sodann nicht über freiwerdende Wohnungen informiert.

### **E. 3.4**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Einschätzung der Vorinstanz und der Sozialbehörde, eine Zweizimmerwohnung sei für eine Mutter mit zwölfjähriger Tochter genügend gross, nicht zu beanstanden ist. Die Sozialbehörde unterstützte sodann die Beschwerdeführerin entgegen ihren Aussagen aktiv in der Wohnungssuche. So ist den Akten ein Schreiben der Sozialhilfebehörde vom 5. September 2006 zu entnehmen, in welchem sie die Beschwerdeführerin auf eine Wohnung am L – und damit im Nachbarhaus der Beschwerdeführerin – zu einem Mietzins von Fr. 984.- aufmerksam machte. Es erscheint demzufolge nicht unmöglich, im Wohnquartier, in welchem die Beschwerdeführerin und insbesondere ihre Tochter verwurzelt sind, eine günstigere Dreizimmerwohnung zu finden. Der zu beurteilende Beschluss der Sozialbehörde berücksichtigt gar allfällige Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche, indem er mögliche Sanktionen nur für den Fall vorsieht, dass die Beschwerdeführerin keine Suchbemühungen vorlegt. Allfällige Sanktionen werden gemäss Beschluss der Sozialbehörde vom 17. August 2006 lediglich in Erwägung gezogen und nicht für einen bestimmten Zeitpunkt bereits angedroht, so dass erneut Spielraum zur Berücksichtigung der konkreten Lage der Beschwerdeführerin bestehen wird. Der vorliegend angefochtene Beschluss des Bezirksrats steht schliesslich nicht im Widerspruch zu dessen Beschluss vom 15. März 2006, in welchem er im damaligen Zeitpunkt aus Billigkeits- und Verhältnismässigkeitsgründen auf die Anordnung eines Wohnungswechsels verzichtete. Einerseits ist unterdessen bereits mehr als ein Jahr vergangen, in welchem die Beschwerdeführerin Gelegenheit hatte, eine günstigere Wohnung zu suchen, andererseits ist die vorliegend zu beurteilende Weisung wesentlich flexibler und nimmt besser auf die Situation der Beschwerdeführerin Rücksicht, insbesondere in Bezug auf allfällige Schwierigkeiten bei der Suche einer günstigeren Wohnung und auf die Verwurzelung der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter im Wohnquartier. Der zu beurteilende Beschluss des Bezirksrats hält sich demnach im Rahmen

des der Rekursbehörde zustehenden Ermessensspielraums, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, sie habe Anspruch auf Fr. 200.- monatlich als Integrationszulage.

##### **E. 4.1**

Eine Integrationszulage wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen. Sie beträgt je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess zwischen Fr. 100.- und Fr. 300.- pro Person und Monat. Über die Integrationszulage sollen berufliche Qualifizierung, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen finanziell honoriert und gefördert werden. Alleinerziehende Personen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können, erhalten eine monatliche Integrationszulage von mindestens Fr. 200.- (SKOS-Richtlinien, Kap. C.2). Der Entscheid über die Ausrichtung und Bemessung einer Integrationszulage liegt weitgehend im Ermessen der Sozialhilfebehörde.

##### **E. 4.2**

Im Beschluss vom 17. August 2006 sprach die Sozialbehörde der Beschwerdeführerin wirtschaftliche Hilfe von monatlich Fr. 2'960.- zu. Diese setzt sich aus dem Grundbedarf für den Lebensbedarf eines Zweipersonenhaushalts (Fr. 1'469.-; SKOS-Richtlinien, Kap. B.2.2), den Wohnkosten (Fr. 1'391.-) und einer Integrationszulage von Fr. 100.- zusammen. Die Sozialbehörde führte in ihrer Vernehmlassung vom 30. Oktober 2006 anlässlich des Rekursverfahrens aus, die Beschwerdeführerin betreue ihre bald zwölfjährige Tochter und nütze damit nur 50 % ihres möglichen Einsatzes. Bei diesem Alter der Tochter könne die Mutter parallel zur Kinderbetreuung einer Teilzeittätigkeit nachgehen oder sich für eine gemeinnützige Tätigkeit einsetzen. Deshalb sei eine Integrationszulage von Fr. 100.- monatlich angemessen.

##### **E. 4.3**

Der Bezirksrat betrachtete im vorliegend angefochtenen Beschluss die Integrationszulage von Fr. 100.- als angemessen und verwies auf die "Weisung der Direktion für Soziales und Sicherheit (heute: Sicherheitsdirektion) zur Anwendung der SKOS-Richtlinien in der Fassung vom Dezember 2004" vom 29. März 2005.

##### **E. 4.4**

In der vom Bezirksrat zitierten Weisung der Sicherheitsdirektion wird ausgeführt, dass die Integrationszulage maximal Fr. 300.- pro Monat betrage und entsprechend dem Tätigkeitsumfang reduziert werde, wobei sie im Minimum Fr. 100.- monatlich betrage. Eine Integrationszulage von Fr. 200.- pro Monat werde ausgerichtet, wenn Alleinerziehende mindestens ein weniger als drei Jahre altes Kind betreuten. Demzufolge hat die Beschwerdeführerin als alleinerziehende Mutter einer zwölfjährigen Tochter, welche angesichts ihres Alters keiner ständigen Betreuung durch die Mutter bedarf und im Übrigen mindestens während der Unterrichtszeit in der Schule weilt, entgegen ihren Ausführungen keinen Anspruch auf eine Integrationszulage von mindestens Fr. 200.-. Eine allfällige

Integrationszulage für die Beschwerdeführerin kann vielmehr zwischen Fr. 100.- und Fr. 300.- liegen. Angesichts der Integrationsleistung der Beschwerdeführerin ist die auf Fr. 100.- festgelegte Integrationszulage nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist demnach auch in Bezug auf den Antrag einer höheren Integrationszulage abzuweisen.

#### **E. 5**

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation hingegen massvoll zu bemessen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 10). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.